



Merkblatt zur Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021 in der z.Z. gültigen Fassung

Unterbringung von Mitarbeitenden

Die folgenden Anforderungen sind von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben einzuhalten, die Personen beschäftigen, die aus unterschiedlichen Familien/Haushalten stammen und in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften in einem Raum untergebracht sind und/oder Sanitäreinrichtungen gemeinschaftlich nutzen (z.B. temporäre Erntehelfer).

- 1. Infografiken der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sind gut sichtbar auszuhängen**
- 2. Die unter Nr. 1 genannten Infografiken müssen für alle Bewohnenden einsehbar sein**
- 3. Die Bewohnenden sind auf die aktuellen Hygieneregeln hinzuweisen**
- 4. Bei der unter Nr. 3 durchzuführenden Unterweisung ist sicherzustellen, dass die Bewohner die Hygieneregeln verstanden haben**
Es wird empfohlen, die Unterweisung von den Mitarbeitenden unterzeichnen zu lassen. Es bieten sich hierbei die Musterbetriebsanweisungen der SVLFG in verschiedenen Sprachen an.
- 5. Die Unterbringung soll möglichst in Einzelzimmern erfolgen**
- 6. Die Einhaltung der Hygieneregeln ist regelmäßig zu überprüfen**
- 7. Die unter Nr. 6 genannte Überprüfung ist zu dokumentieren**
- 8. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.**

Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben

- 1. Für Personen, die von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben temporär als Erntehelferinnen oder Erntehelfer beschäftigt sind, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, gilt § 28b IfSG („3G – am Arbeitsplatz“).**

- 2. Informationen zu den Vorgaben der Testung**

Nähere Informationen zu den Vorgaben der Testung sind dem „Merk- und Hinweisblatt Testung und Nachweismöglichkeiten“ zu entnehmen.

Für Rückfragen zum Testkonzept, der Häufigkeit der Testungen oder der Zulässigkeit der verschiedenen Tests und der Nachweise wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt des Landkreises Gifhorn (gesundheitsamt@gifhorn.de).